

Regelung für die Dispensation in der zweiten Landessprache oder in Englisch

gem. Beschluss Direktion vom 10. Juli 2026

Grundlage

Diese Regelung stützt sich auf die Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 13. Juni 2025 sowie auf die Kantonale Berufsmaturitätsverordnung vom 23. Juni 2026.

Geltungsbereich dieser Regelung

Diese Regelung definiert die Dispensation im Fremdsprachunterricht und in der Abschlussprüfung in der Berufsmaturitätsausbildung.

Grundsätze für Dispensation

- ¹ Die Schulen können Kandidatinnen und Kandidaten auf eine Prüfung für ein Fremdsprachendiplom vorbereiten, deren Absolvierung die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach ersetzt.
- ² Die Kantone entscheiden, welche Fremdsprachendiplomprüfungen zum Ersatz der Abschlussprüfung führen.
- ³ Die Schulen müssen nach Vorgabe der Kantone das Ergebnis der Fremdsprachendiplomprüfung in die Prüfungsnote umrechnen.
- ⁴ Wurde die Fremdsprachendiplomprüfung vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts absolviert, so ersetzt sie die Abschlussprüfung nur dann, wenn sie zur Erteilung des Fremdsprachendiploms geführt hat.

Anerkennung von Fremdsprachendiplomen

- ¹ Die Berücksichtigung und Umrechnung von Fremdsprachendiplomen sowie Prüfungsnoten richten sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 6. November 2025.
- ² In den Fremdsprachen wird ein anerkanntes Fremdsprachendiplom auf mindestens Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt.
- ³ Sollten sich die Anerkennungskriterien für Fremdsprachendiplome ändern, werden die neuen Anforderungen übernommen.

Möglichkeiten von Dispensationen

Wer bereits vor dem Besuch des BM-Unterrichts über ein von der SBBK anerkanntes Fremdsprachendiplom mindestens des Zielniveaus verfügt, kann sich wie folgt dispensieren lassen:

Teildispensation

- ¹ Die Fremdsprachendiplomprüfung ersetzt die Abschlussprüfung nur, wenn sie erfolgreich zum Erwerb eines anerkannten Fremdsprachendiploms geführt hat.
- ² Das Ergebnis der Fremdsprachenprüfung wird anschliessend in eine Prüfungsnote umgerechnet.
- ³ Eine Dispensation vom Unterricht ist möglich. Sämtliche Semesterklausuren sind abzulegen und die Erfahrungsnote ist zu erbringen.
- ⁴ Der Entscheid ist verbindlich und gilt für die gesamte Dauer des Bildungsgangs.

Verfahren Teildispensation

- ¹ Das Gesuch ist mit dem entsprechenden Formular und dem Original des Fremdsprachendiploms der unterrichtenden Fachlehrperson bis spätestens Ende der vierten Schulwoche vorzulegen.
- ² Nachträglich eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
- ³ Bei Lernenden der BMI ist das Gesuch zusätzlich vom Lehrbetrieb zu unterzeichnen.

⁴ Die Fachlehrperson prüft das Fremdsprachendiplom. Anschliessend entscheidet die Ressortleitung über die Dispensation.

Wer während der BM-Ausbildung eine von der Schule vorbereitete Fremdsprachendiplomprüfung absolviert, deren Ergebnis die kantonale Abschlussprüfung ersetzt, kann sich wie folgt dispensieren lassen:

Teildispensation

¹ Das Ergebnis der Fremdsprachendiplomprüfung wird in eine Prüfungsnote umgerechnet und ersetzt die kantonale Abschlussprüfung.

² Die Entscheidung zwischen der Fremdsprachendiplomprüfung und der kantonalen Abschlussprüfung muss frühzeitig getroffen werden. Es ist ausgeschlossen, beide Prüfungen abzulegen und anschliessend das bessere Ergebnis zu übernehmen.

³ Wird die Fremdsprachendiplomprüfung nicht abgelegt oder kann sie aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit oder Unfall) nicht absolviert werden, ist die kantonale Abschlussprüfung abzulegen.

⁴ Eine Dispensation vom Unterricht ist in diesem Fall nicht möglich. Sämtliche Semesterklausuren sind abzulegen und die Erfahrungsnote ist zu erbringen.

Verfahren Teildispensation

¹ Das Gesuch ist mit dem entsprechenden Formular und dem Original des Fremdsprachendiploms unmittelbar nach dessen Erhalt der unterrichtenden Fachlehrperson vorzulegen.

² Bei Lernenden der BM1 ist das Gesuch zusätzlich vom Lehrbetrieb zu unterzeichnen.

³ Die Fachlehrperson prüft das Fremdsprachendiplom. Anschliessend entscheidet die Ressortleitung über die Dispensation.

Information

Die Fachlehrpersonen in den Fremdsprachen informieren die Lernenden in der ersten Schulwoche über diese Regelung. Die Gesuchsformulare können auf der Webseite heruntergeladen werden.

Dispensationsgesuch gestützt auf Regelung gem. Beschluss Direktion vom 10. Juli 2026	
Name/Vorname	
	Klasse:
Fach	
Art der Dispensation mit Datum und Unterschrift der Lernenden	<i>Vor der BM-Ausbildung erworbenes Fremdsprachendiplom</i> ☐ Teildispensation: Die Dispensation gilt für den Unterricht sowie die Abschlussprüfung. Sämtliche Semesterklausuren sind abzulegen und die Erfahrungsnote ist zu erbringen. <i>Während der BM-Ausbildung erworbenes Fremdsprachendiplom</i> ☐ Teildispensation: Die Dispensation gilt für die Abschlussprüfung. Sämtliche Semesterklausuren sind abzulegen und die Erfahrungsnote ist zu erbringen. Zutreffendes ankreuzen. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin gleichzeitig, die Regelung für die Dispensation mit den Möglichkeiten und deren speziellen Folgen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Datum: Unterschrift Gesuchsteller/Gesuchstellerin: Nur für BM1-Lernende Stempel und Unterschrift Lehrbetrieb:
Stellungnahme der Fachlehrperson z.H. der Ressortleitung mit Angabe der entsprechenden Note für das Fremdsprachendiplom	Note für Abschlussprüfung: Datum: Unterschrift Lehrperson:
Fremdsprachendiplom	Das Original des externen Fremdsprachendiploms ist diesem Gesuch beizulegen.
Entscheid Ressortleitung	Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wird im erwähnten Fach gemäss Gesuch dispensiert: ☐ Bei Dispensation wird folgende Note als Prüfungsnote (50%) zusammen mit den Erfahrungsnoten aus allen Semestern (50%) anerkannt:
Datum/Unterschrift Ressortleitung	
Verteilung	Je ein Exemplar für Gesuchsteller/Gesuchstellerin, Ressortleitung, Fachlehrperson und Sekretariat.